

## Editorial zum Doppelschwerpunkt »Rechtstheorie«

Die Kritische Vierteljahresschrift unternimmt mit diesem Doppelheft einen Blick zurück nach vorn. In zwei Jahrhunderten, freilich mit einigen Unterbrechungen, war die KritV ein Rezensionsorgan, im 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts eine wichtige Kommunikationsbühne. Im Zeitalter der Elektronik gibt es dafür keinen Bedarf, könnte man meinen: Die beiden BücherStände, die im Folgenden aufgebaut werden, können gleichwohl eines Besseren belehren. Die traditionelle Rechtstheorie, die sich im Schwerpunkt der Rechtsphilosophie und der Rechtsgeschichte zuwendet, wird mit kühnen und leidenschaftlichen Strichen nachgezeichnet, wenngleich unter dem Strich aus der Sicht eines alten und eines jungen wissenschaftlichen Wolfs nicht allzu viel an Anerkennung verbleibt. Aber so ist das wissenschaftliche Geschäft der Elitenbildung nun einmal: Elite ist man nur selbst, auch wenn die Objekte kritischer Begierde gerne das Prädikat »Kritikaster« und »Richtbeilschwinger« (Conrad) zurückgeben würden – wenn sie denn könnten. Insofern ist die Einrichtung dieses BücherStandes zugleich ein guter Beleg für den zukünftigen Kampf um die Existenzgrundlage der Wissenschaften: die Beschaffung von Drittmitteln. Gleichwohl: Wer, wie Dieter Simon, sich für einige Jahrzehnte von Rechtstheorie und Rechtsphilosophie getrennt hat (Geständnis in der Einleitung zum BücherStand I), wird zumindest soweit von den 16 Rezensionen unterrichtet, dass er abschließend selbst entscheiden kann, ob denn die Zeit der Enthaltsamkeit letztendlich Verlust oder Gewinn war. Das muss jeder Leser selbst entscheiden und durchaus mit Neugierde die Lektüre aufnehmen.

Diese Neugierde steigert sich im BücherStand II bis hin zur Demut, merkt auch der juristisch aufgeklärte Leser, dass er ohne mathematische und statistische Examina höchstens in die Nähe von Ahnung kommt. Law and economics allein sind schon eine Bedrohungsvokabel für den durchschnittlichen juristischen Rezipienten. Wird dieser aber erst an die Verhaltensökonomie geführt, die sich einer empirischen Orientierung, einer Öffnung der Theorie für wissenschaftliche Psychologie und für den Vergleich theoretischer Modelle mit menschlicher Realität stark macht, wird die Weite des Bogens der Rechtstheorie erst richtig deutlich.

In der Achtung vor der Weite dieser Reflexionswissenschaft liegt das Gemeinsame einer traditionellen und einer modernen Ausrichtung der Rechtstheorie: Als Grundlagenwissenschaft ist sie weder in der wissenschaftlichen Universitätsausbildung noch in der Praxis der Rechtssetzung gefragt oder überhaupt bekannt. Ist die Verödung der wissenschaftlichen Ausbildung in der offiziellen Wissenschaftspolitik unter Bergen modernistischer Vokabeln nicht einmal ansatzweise erkennbar (es gibt nur noch die Konkurrenz wissenschaftlicher Eliten und Exzellenz-Cluster), dürfte die Praxis der Gesetzgebung jegliche Art von Reflexionswissenschaft scheuen wie der Teufel das Weihwasser. In der Rechtspolitik gewinnen nur die Vereinfacher, die Reflexion und der damit verbundene zeitliche Aufwand und die intellektuelle Konzentration stören die Relevanz des politischen Wahlhorizontes: Dort muss es simpel, schnell und populistisch zugehen, sonst fliegen die politischen Mannschaften hinaus. Die Themen des zweiten ForschungsStandes lassen hingegen aufhorchen und produzieren Bedauern, dass die Gesellschaftsfelder Korruption, Hate Crime/Hate Speech, juristische und öko-

nomische Perspektiven der Vergütung von Vorstandsmitgliedern, ökonomische Theorien der Institutionenbildung, zivilrechtliche Haftungsfragen, Arbeits- und Deliktsrecht nicht mit den nötigen wissenschaftlichen Ressourcen für das Forschungsfeld ›Verhaltensökonomie‹ ausgestattet werden: Wo kämen wir hin, wenn wissenschaftliche Rationalität den Gesetzgeber leiten sollte? Der Titel dieser Zeitschrift erlaubt zumindest den Abdruck eines Ansatzes von Reflexion und wird den Verantwortlichen das Wohlbehagen vermitteln, dass in einer Demokratie doch wenigstens alles gesagt werden kann. Selbst Beleidigungen und Utopismen sind von der Wissenschaftsfreiheit und dem »berechtigten Interesse« gedeckt – was will man mehr?

*Frankfurt am Main, im April 2007*

*Peter-Alexis Albrecht*